

Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Gesellschaften der Süwag-Gruppe (AEB)

Stand 02.01.2019

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen liegen den Bestellungen der Gesellschaften der Süwag-Gruppe – nachfolgend einzeln oder gemeinsam Auftraggeber (**AG**) genannt – zu Grunde. Bestellungen der Gesellschaften der Süwag-Gruppe erfolgen durch die Syna GmbH, Abteilung Einkauf, im Namen und auf Rechnung des AG.
- (2) Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (**AN**) werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der AG ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. die Dienstleistung erfolgt oder die Lieferung/ Leistung angenommen wird. Jeglichen Bestätigungen des AN unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Rangfolge

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge, soweit einzelvertraglich nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wird:

- die Bestellung und deren Anlagen
- die Bestimmungen des Rahmenvertrags, soweit ein solcher abgeschlossen ist und dessen Anlagen
- diese AEB
- die Ergebnisse der Vergabegespräche/ Vertragsverhandlungen
- das der Bestellung zugrundeliegende Angebot.

3. Angebot, Bestellung

- (1) Bestellungen bedürfen der Schriftform. Sie ist auch durch elektronische Datenübertragung gewahrt. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen. Bestellungen, die der AG mit elektronischer Datenübertragung übermittelt, kann der AN auf gleichem Wege bestätigen.
- (2) Der AN ist vor Abgabe eines Angebots verpflichtet, Leistungsverzeichnis und Leistungsbeschreibungen inklusive aller Anlagen, technischen Angaben und Berechnungen zu prüfen. Sofern der AN bis zur Bestellung etwaigen Änderungs- oder Ergänzungsbedarf nicht schriftlich anzeigt, erklärt der AN sich mit den ihm zur Angebotserstellung vorliegenden Unterlagen und Informationen einverstanden und diese für die Erstellung des Angebots als auskömmlich. Aus dem Einwand der Unvollständigkeit oder Unstimmigkeit von Unterlagen oder Informationen oder aus der Unkenntnis der spezifischen Gegebenheiten entsteht dem AN kein Anspruch auf Ersatz von Mehrkosten. Der AN erstellt das Angebot kostenlos.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 48 EStG ist dem Angebot eine gültige Bescheinigung gem. § 48 b EStG beizufügen.

4. Vertragsschluss, Nachtragsvereinbarungen und Schriftform

- (1) Ein Vertrag kann in folgender Weise geschlossen werden:
 - (a) Wird das Angebot ohne Ergänzungen/Änderungen durch den AG angenommen, kommt der Vertrag mit der ausdrücklich in Textform abgegebenen Annahmeerklärung (in der Regel die Bestellung) zustande.
 - (b) Weicht die Bestellung von dem Angebot des AN ab, kommt der Vertrag mit dem Inhalt der Bestellung wie folgt zustande:
 - entweder durch eine ausdrückliche in Textform abgegebene Annahmeerklärung des AN
 - oder nach Ablauf einer Frist von 30 Kalendertagen, sofern der AN der Bestellung nicht widerspricht (individualvertraglich kann eine kürzere Frist vereinbart werden)
 - oder durch konkludentes Verhalten, insbesondere durch widerspruchslosen Beginn mit der Ausführung der bestellten Lieferungen/Leistungen.
 - (c) Erfolgt eine Bestellung ohne vorheriges Angebot, kommt der Vertrag zustande durch eine ausdrücklich in Textform abgegebene Annahmeerklärung des AN oder durch konkludentes Verhalten, insbesondere durch widerspruchslosen Beginn mit der Ausführung der bestellten Lieferungen/ Leistungen.
- (2) Soweit der AN auch im Namen Dritter handelt, sichert er ordnungsgemäße Bevollmächtigung zu.

5. Ausführung

- (1) Der AN hat dem AG Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich mitzuteilen, soweit dies den Auftragsumfang des AN betrifft.
- (2) Der AN und seine Subunternehmer setzen qualifiziertes, unterwiesenes und entsprechend der auszuführenden Tätigkeit nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen arbeitsmedizinisch untersuchtes Personal ein. Der AN sichert zu, dass das von ihm eingesetzte Personal über die für die auszuführenden Lieferungen/Leistungen erforderlichen Qualifikationen und Kenntnisse verfügt. Auf Wunsch des AG sind entsprechende aktuelle Qualifikations- und Untersuchungsnachweise vorzulegen.
- (3) Der AG hat das Recht vom AN oder seinem Subunternehmer eingesetztes Personal aus wichtigem Grund zurückzuweisen. Dies gilt insbesondere dann, wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen bzw. Arbeitssicherheits-/ Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der AN verpflichtet sich, in diesen Fällen unverzüglich für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Durch eine Zurückweisung entstehende Verzögerungen gehen zu Lasten des AN.
- (4) Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen frei, die aus einer Verletzung der Pflicht gem. Absatz 2 entstehen.

6. Liefer-/Leistungszeit

- (1) Die in der Bestellung oder im Vertrag angegebenen Termine der Lieferungen/Leistungen sind bindend. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich in Textform zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.
- (2) Auf das Ausbleiben notwendiger vom AG zu liefernder Unterlagen, Informationen oder Daten kann sich der AN nur berufen, wenn er diese trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

7. Erfüllungsort/Versand/Transport

- (1) Lieferungen/ Leistungen sind vom AN frei Versandanschrift/ Verwendungsstelle bzw. vereinbartem Ort der Leistungserbringung zu erbringen. Versandvorgaben, insbesondere Versandanschriften, sind genau einzuhalten. Kosten, die durch Nichteinhaltung der Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des AN, soweit dieser nicht nachweist, dass er dies nicht zu vertreten hat.
- (2) Versandanzeigen sind mit Angabe der besonders kenntlich gemachten Bestelldaten an den AG, die Versandanschrift sowie an evtl. weitere in der Bestellung angegebene Empfängeranschriften zu senden und der Sendung beizufügen.
- (3) Die Unterzeichnung von Lieferscheinen dokumentiert allein die Entgegennahme der Lieferungen/ Leistungen und stellt keine Abnahme dar.
- (4) Erfüllungsort für Lieferungen/ Leistungen des AN ist die vom AG angegebene Versandanschrift/ Verwendungsstelle bzw. der vereinbarte Ort der Leistungserbringung.

8. Änderungen des Liefer – und Leistungsumfangs

Der AG kann bei Verträgen über die Erbringung von Lieferungen/ Leistungen Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges (einschließlich der vertraglich vereinbarten Termine) verlangen, soweit dies im Einzelfall nicht ausnahmsweise unzumutbar für den AN ist. Die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine sind angemessen zu berücksichtigen und grundsätzlich vor Ausführung der Änderungen zwischen dem AG und dem AN schriftlich zu vereinbaren. In Fällen drohender Terminverzögerungen oder bei Gefahr in Verzug kann der AG verlangen, dass der AN bereits vor dieser schriftlichen Vereinbarung mit der Ausführung beginnt.

9. Mitwirkungspflichten

- (1) Der AN ist verpflichtet, für die Erbringung seiner Lieferungen/ Leistungen erforderliche Unterlagen, Daten und sonstige Informationen rechtzeitig beim AG anzufordern, sofern der AG ausdrücklich dazu verpflichtet ist, diese zur Verfügung zu stellen. Der AN macht den AG darauf aufmerksam, wenn die Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen nicht vollständig sind.
- (2) Der AN hat von ihm im Rahmen der Lieferungen/ Leistungen zu erstellende Unterlagen, Daten und sonstige Informationen rechtzeitig, sachlich richtig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Änderungen, Fehler und Korrekturen hat der AN unverzüglich mitzuteilen. Der AN wird den AG über ihm bekannte

Tatsachen, die Auswirkungen auf die zu erbringenden Lieferungen/ Leistungen haben können, unverzüglich informieren.

10. Rückgabe von Unterlagen, Daten und Informationen

Der AN ist verpflichtet, nach Erbringen der Lieferungen/ Leistungen alle erhaltenen Unterlagen, Daten und sonstige Informationen sowie Kopien nach dem Stand der Technik datenschutzgerecht zu vernichten oder auf Wunsch des AG an diesen zurück zu geben.

11. Gewährleistungsrechte

- (1) Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen dem AG ungekürzt zu.
- (2) Der AN haftet für die Mängelfreiheit der Lieferung/ Leistung mit einer Mangelhaftungszeit von 36 Monaten; diese beginnt mit der Ablieferung oder Abnahme der jeweiligen Leistung. Diese Regelung kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn auf Grund des Vertrages oder gesetzlicher Vorschriften keine längeren Mangelhaftungs- oder Verjährungsfristen gelten. An die vorgenannte Mangelhaftungszeit schließt sich eine 6-monatige Frist an, innerhalb derer sich AG und AN über eine bislang nicht regulierte Schadensanzeige verständigen. Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen verlängert sich um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit.
- (3) Alle während der Mangelhaftungszeit auftretenden Fehler oder Mängel – z. B. wegen nichtvertragsgemäßer Ausführung, minderwertigen Materials oder Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorschriften oder anerkannten Regeln der Technik - sind nach Wahl des AG vom AN auf eigene Kosten zu beseitigen oder durch Neulieferung vertragsgemäß nach zu erfüllen.
- (4) Beseitigt der AN auf die erste Mängelrüge des AG hin nicht binnen der gesetzten angemessenen Frist die Fehler und Mängel, ist der AG ohne weitere Androhung und Setzung einer Nachfrist berechtigt, die Beseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und die entstehenden Kosten von den Rechnungsbeträgen des AN abzusetzen bzw. diesem zu belasten.
- (5) In Fällen, in denen die Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem AG das Recht auf Rücktritt und Minderung zu. Schadensersatzansprüche, insbesondere auch der Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Erfüllung, bleiben unberührt.
- (6) Der AG hat das Recht bis zur mangelfreien Abnahme bzw. Lieferung 10 % einer vereinbarten (Abschlags-) Zahlung als Sicherheit einzubehalten. Darüber hinaus ist der AG für die Dauer der Verjährungsfrist von Mängelansprüchen berechtigt, 5 % der Auftragssumme/ des abgerechneten Gesamtbetrags als Sicherheit einzubehalten. Der AN ist berechtigt, anstatt eines Einbehalts dem AG eine kostenlose, unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft zur Absicherung der Mängelansprüche zu stellen.

12. Mängelrüge

§ 377 Abs. 1 HGB gilt mit der Maßgabe, dass die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels der Ware 30 Kalendertage ab Entgegennahme der Lieferung, bei versteckten Mängeln 14 Kalendertage ab Entdeckung des Mangels beträgt.

13. Abnahme

- (1) Jede werkvertragliche Lieferung/ Leistung bedarf einer förmlichen Abnahme mit Protokoll. Teilabnahmen finden nur statt, wenn der AG dies ausdrücklich in Textform wünscht.
- (2) Hat der AN die Leistungen fertiggestellt, benachrichtigt er den AG und den in der Bestellung genannten Abnehmer darüber schriftlich. Eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen, insbesondere die Benutzung bzw. Inbetriebnahme werkvertraglicher Leistungen oder die wirtschaftliche Nutzung im Rahmen des Probetriebs gelten nicht als Abnahme. § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB bleibt unberührt. Diese Regelung gilt nicht für solche Verträge, bei denen eine Abnahme sachlich-technisch ausgeschlossen ist.

14. Eigentums- und Gefahrenübergang/Beistellung

- (1) Mit der Übergabe am vertragsgemäßen Erfüllungsort wird die Lieferung Eigentum des AG; Lieferungen des AN erfolgen ohne Eigentumsvorbehalt. Der AN sichert zu, dass die Lieferung frei von Rechten Dritter erfolgt.
- (2) Der AG ist im Rahmen seines Geschäftsbetriebs ab Übergabe zur Weiterverarbeitung, Vermischung, Einbau, Umbildung etc. des Kaufgegenstands berechtigt.

- (3) Vom AG beigestelltes Material wird vom AN von anderen Materialien getrennt, als Eigentum des AG gekennzeichnet und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verwahrt. Der AN ist verpflichtet, Zugriffe Dritter zu verhindern und den AG von Veränderungen in Menge (wie Diebstahl, Untergang der Sache) und Zustand (wie Einschränkung der Verwendungsfähigkeit) der beigestellten Materialien unverzüglich zu informieren.
- (4) Für die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs gilt bei werkvertraglichen Lieferungen/ Leistungen § 644 BGB, bei Kaufverträgen § 446 BGB.

15. Preise

- (1) Soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes geregelt wurde, sind die in der Bestellung genannten Preise Festpreise zzgl. Umsatzsteuer. Bei fehlenden Preisangaben behält sich der AG die Anerkennung der später berechneten Preise vor.
- (2) Die Preise verstehen sich, so weit in der Bestellung nicht anderes vereinbart ist, frei Haus einschließlich Verpackung, Zoll, Abladen/Entladen und Versicherung bis zur angegebenen Versandanschrift/ Verwendungsstelle. Soweit der AG oder der Abnehmer die Verpackungen nicht behält, werden diese auf Kosten des AN zurückgesandt.

16. Rechnungslegung und Zahlung

- (1) Die Rechnung muss den Anforderungen der §§ 14, 14 a UStG genügen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung und unter gesonderter Ausweisung der im Liefer-/ Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer an den in der Bestellung genannten Rechnungsempfänger und die dort angegebene Rechnungsanschrift unter Nennung der angegebenen Bestellnummer zu senden.
- (2) Geleistete Anzahlungen/ Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen. Der AN von Bauleistungen hat in der Rechnung die ihm vom Finanzamt erteilte Steuer-Nummer anzugeben. Bei Pauschalpreisen muss sich der AN die durchgeführten Leistungen vom AG bescheinigen lassen.
- (3) Alle Zahlungen vom AG haben folgende Voraussetzungen:
 1. Ordnungsgemäße und vollständige Lieferung/ Leistung bzw. Abnahme
 2. Stellen der einzelvertraglich vereinbarten Sicherheiten/ Bürgschaften
 3. Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß diesen Anforderungen
 4. Eingang der Mengen- und Qualitätsnachweise (gemeinsames Aufmaß, Stundenzettel, Werksbescheinigungen, Atteste, Abnahmeberichte usw.), soweit letztere zum Lieferumfang gehören.
- (4) Werden die im Vertrag genannten Zahlungsbedingungen erfüllt, erfolgt die Zahlung – vorbehaltlich abweichend vereinbarter Zahlungsbedingungen – 30 Tage nach Rechnungseingang.
- (5) Eine vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt gegen die Schlusszahlung ist dem AG innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich zu erklären. Der Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem Empfang der Schlusszahlung die Nachforderung in einer prüfbaren Rechnung eingereicht wurde oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt stichhaltig begründet wird.

17. Forderungsabtretung

Der AN ist - unbeschadet bei Abtretung einer Geldforderung gem. § 354a HGB - ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom AG nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den AG an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

18. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrechte

Dem AG stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

19. Einsatz von Subunternehmern

- (1) Soweit der AN Dritte mit der Erbringung der Lieferung/Leistung ganz oder teilweise beauftragen möchte, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer.
- (2) Der AN stellt sicher, dass die arbeitssicherheitsrechtlichen Regelungen, insbesondere Vorschriften der Berufsgenossenschaften und Vorgaben des AG mit den Subunternehmern besprochen und die Subunternehmer zu deren Einhaltung verpflichtet sind. Der AG kann vom AN eine entsprechende Dokumentation verlangen.

- (3) Mit der Angebotsabgabe sind – soweit bekannt – bereits die Subunternehmer bzw. Lieferungen/ Leistungen zu benennen, die an Subunternehmer vergeben werden.
- (4) Der AN hat den Subunternehmer vertraglich zu verpflichten, dem AN die erforderlichen Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft sowie – falls erforderlich – Arbeitserlaubnisse zur Vorlage beim AG zu übergeben.
- (5) Der AG hat das Recht bestimmte Subunternehmer aus wichtigem Grund zurückzuweisen. In diesem Fall gilt § 5 Absatz 3 entsprechend.
- (6) Setzt der AN Arbeitskräfte ohne vorherige schriftliche Zustimmung gem. Absatz 1 als Subunternehmer ein oder verstößt der AN gegen die vorgenannten Pflichten, hat der AG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/ oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

20. Schutz geistigen Eigentums

Der AN ist verpflichtet, dem AG das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbegrenzte Nutzungsrecht an allen Ergebnissen der Lieferungen/ Leistungen, insbesondere an Dokumentationen, frei von Rechten Dritter einzuräumen und zu verschaffen. Der AN stellt den AG von Ansprüchen Dritter aus Verletzungen der Pflicht gem. Satz 1 frei.

21. Rechte Dritter, Nutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte

- (1) Der AN gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen/ Leistungen keine Rechte Dritter verletzt werden. Er stellt den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter frei und ersetzt dem AG alle Kosten, die diesem in Zusammenhang mit der Bearbeitung und Abwehr etwaiger Ansprüche Dritter entstehen, inklusive von Rechtsverfolgungskosten.
- (2) Der AN räumt dem AG unentgeltlich ein nicht exklusives, nicht widerrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den Lieferungen/ Leistungen ein.
- (3) Soweit im Rahmen der Bestellung sonstige neue schutzrechtsfähige Leistungen entstehen, überträgt der AN dem AG hieran exklusive, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unterlizenzierbare und übertragbare Nutzungsrechte. Der AG hat auch das Recht, die neu entstehenden Arbeitsergebnisse in jeder Nutzungsart zu nutzen.

22. Einholen von Genehmigungen

Der AN hat, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart ist, sämtliche für die Erbringung seiner vertraglichen Lieferung/ Leistung erforderlichen behördlichen Erlaubnisse und Genehmigungen auf seine Kosten herbeizuführen.

23. Haftung

Der AN haftet für jede Pflichtverletzung und den daraus entstehenden Schaden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Er ist ferner verpflichtet, den AG von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber dem AG aus Gründen geltend machen, die in einer Pflichtverletzung, in rechtswidrigem Verhalten oder Unterlassen oder einem Mangel der Lieferung/ Leistung des AN beruhen, sofern dieser dem AG nicht nachweist, dass er das schadenauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der AN eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.

24. Versicherungen

Der AN ist verpflichtet, zu seinen Kosten eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung, in der Bearbeitungsschäden eingeschlossen sind, abzuschließen und während der gesamten Dauer des Vertrages bis zum Ablauf etwaiger Garantie- und Verjährungsfristen aufrecht zu halten. Die Haftpflichtversicherung darf die Mindestdeckungssumme von 5.000.000 € für Personenschäden und Sachschäden und daraus resultierende Folgeschäden nicht unterschreiten. Der AN ist verpflichtet auf Verlangen des AG eine entsprechende Deckungsbestätigung des Versicherers beizubringen.

25. Geheimhaltung

Beide Parteien, deren Personal sowie das Personal von Subunternehmern verpflichten sich alle nicht in der Öffentlichkeit ohnehin zugänglichen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen durch die

Geschäftsbeziehungen bekannt werden (auch z. B. der Termin/Zeitraum einer Revision oder einer Maßnahme), als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Alle Mitarbeiter, auch die der Subunternehmer des AN, sind entsprechend zu verpflichten. Ausgenommen ist die Weitergabe an nach § 15 AktG verbunden Unternehmen.

26. Datenschutz und -sicherheit, Auftragsdatenverarbeitung

- (1) Der AN ist verpflichtet die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (insbesondere die Europäische Datenschutzgrundverordnung sowie die nationalen Datenschutzgesetze) zu beachten, zu gewährleisten und zu überwachen.
- (2) Erhebt, verarbeitet oder nutzt der AN personenbezogene Daten im Wege einer Auftragsverarbeitung, ist der AN verpflichtet, mit dem AG die „Zusatzvereinbarung Auftragsverarbeitung“ – erhältlich über den AG – abzuschließen.
- (3) Hinweise zum Datenschutz bei dem AG entnehmen Sie bitte der Anlage Datenschutzhinweise für Geschäftspartner

27. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers

- (1) Der AN verpflichtet sich alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers einzuhalten, insbesondere sämtliche Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG) sowie die seinen Betrieb betreffenden tariflichen Regelungen.
- (2) Der AN hat sicherzustellen, dass seine Subunternehmer diese Anforderungen erfüllen und vertraglich hierzu verpflichtet werden. Er ist verpflichtet bei aufkommenden Zweifeln aktiv auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinzuwirken. Der AN stellt den AG im Innenverhältnis von sämtlichen eventuellen Ansprüchen frei, welche gegen den AG wegen eines Verstoßes des AN oder eines seiner Subunternehmer gegen das AEntG, das MiLoG sowie weitere eine etwaige Haftung anordnende gesetzliche Vorschriften geltend gemacht werden.
- (3) Der AG ist berechtigt jederzeit aktuelle Nachweise bzgl. der Zahlung des Mindestlohns (Vorlage anonymisierter Lohnabrechnungen der eingesetzten Mitarbeiter und Aufzeichnungen über Arbeitsstunden) vom AN und dessen Subunternehmern zu verlangen.
- (4) Verstößt der AN oder einer seiner Subunternehmer gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns oder kommt der AN der Pflicht zur Beibringung von Nachweisen innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der AG berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen.
- (5) Im Fall der berechtigten fristlosen Kündigung ist der AG berechtigt den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zu Lasten des AN durch einen Dritten ausführen zu lassen.

28. Arbeitssicherheit und Umweltschutz

- (1) Der AN ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, sowie die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen) einzuhalten. Dies gilt auch für die jeweils geltenden Umweltschutz- und Entsorgungsvorschriften. Lieferungen/ Leistungen müssen im Zeitpunkt der Ablieferung bzw. der Abnahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.
- (2) Soweit nicht einzelvertraglich anders geregelt, ist der AN für die im Rahmen der Durchführung und Abwicklung der Bestellung bei ihm als Abfallerzeuger anfallenden Abfälle, wie z. B. Verpackungsmaterialien, Materialreste, Verschnitt etc., verantwortlich. Der AN sichert mit der Annahme des Angebots/ der Bestellung zu, dass er die bei ihm als Abfallerzeuger anfallenden Abfälle entsprechend den gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und seiner untergesetzlichen Regelung sowie der Landesabfallgesetze und Satzungen der Kommunen, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Güterkraftverkehrsgesetzes, der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn sowie der Gefahrstoffverordnung (jeweils in ihren gültigen Fassungen) unverzüglich ordnungsgemäß entsorgt.
- (3) Der AG kann Prüfungen zur Feststellung vornehmen, ob der AN seinen Pflichten gem. Absätze 1 und 2 nachgekommen ist. Hierzu kann der AG insbesondere Einsicht nehmen in die vom AN bzw. dessen Subunternehmer zu führenden Dokumente und Unterlagen und sonstige geeignete Nachweise verlangen. Der AG behält sich darüber hinaus Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften durch den AN und die von ihm eingesetzten Nachunternehmer während der Arbeiten vor.

- (4) Ergänzend gelten die beim AG geltenden Zusatzbedingungen zum Thema Arbeitssicherheit (Merkblatt „Allgemeine Arbeitssicherheit und Umweltschutz der Süwag“, erhältlich über den AG oder dessen Internetpräsenz.
- (5) Der AN ist verpflichtet die ihm bekannt gemachten örtlichen Verhaltensregeln zum Notfallschutz einzuhalten.

29. Verhaltenskodex

Der AG weist ausdrücklich auf den „Süwag-Verhaltenskodex“ hin, der unter www.suewag.de (erhältlich über den AG oder dessen Internetpräsenz) eingesehen werden kann. Der AG erwartet von dem AN und seinen Subunternehmern, dass diese die Einhaltung der darin enthaltenen Regeln und Prinzipien unterstützen und sich insbesondere zur Unterstützung und Umsetzung der im Rahmen der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen aufgestellten Prinzipien zu den Menschenrechten, den Arbeitsbeziehungen, zur Umwelt und zur Korruption bekennen (www.unglobalcompact.org).

30. Veröffentlichung/Werbung

Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom AG nicht berechtigt Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden.

31. Gerichtsstand/Rechtswahl

- (1) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Frankfurt am Main, soweit durch Gesetz nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.
- (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

32. Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der AN gegenüber dem AG oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform. Textform genügt vorbehaltlich der in diesen Bedingungen geregelten Ausnahmen nicht der Schriftform.

33. Laufzeit/Kündigung

Aus wichtigem Grund können Verträge mit sofortiger Wirkung außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei einem Verstoß gegen Regelungen zum Schutz der Geheimhaltung und des Datenschutzes.

Datenschutzhinweise für Geschäftspartner

1. Allgemeines

Wir beachten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie die weiteren entsprechenden nationalen und europäischen Regelungen und möchten Sie hiermit transparent über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informieren und Ihnen einen Überblick über Ihre diesbezüglichen Rechte geben. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die auf Sie persönlich beziehbar sind, z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adressen oder Nutzerverhalten. Hinsichtlich der weiteren nachfolgend verwendeten Begriffe, wie z. B. „Verantwortlicher“ oder „Auftragsverarbeiter“, verweisen wir auf die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 DSGVO. Welche Daten wir im Einzelnen verarbeiten und wie diese konkret genutzt werden, bestimmt sich maßgeblich durch Ihre Beziehung zu unserem Unternehmen. Daher werden ggf. nicht alle Teile dieser Datenschutzhinweise auf Sie zutreffen.

2. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Syna GmbH, Ludwigshafener Str. 4, 65929 Frankfurt am Main bzw. die Gesellschaft der Süwag-Gruppe, für die Abteilung „Einkauf“ der Syna GmbH in Vertretung Ihnen gegenüber auftritt. Entsprechend der zu Grunde liegenden Bestellung/Hauptvertrag oder des vorvertraglichen Kontakts ist die Süwag Energie AG, Schützenbleiche 9-11, 65929 Frankfurt am Main, die Süwag Vertrieb AG & Co. KG, Schützenbleiche 9-11, 65929 Frankfurt am Main, die Süwag Grüne Energien und Wasser GmbH, Schützenbleiche 9-11, 65929 Frankfurt am Main, verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO. Über die Abteilung „Einkauf“ der Syna GmbH werden zentral alle Beschaffungen, Ausschreibungen etc. auch der anderen Gesellschaften der Süwag-Gruppe abgewickelt. Den Datenschutzbeauftragten für alle genannten Gesellschaften erreichen Sie unter der jeweiligen Anschrift und dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail: datenschutz@suewag.de bzw. datenschutz@syna.de.

3. Kategorien und Quellen der von uns verarbeiteten Daten

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit unseren Geschäftspartnern oder deren Anbahnung mit einem Vertreter unseres Geschäftspartners erhalten haben.

Zudem verarbeiten wir – soweit zur Erfüllung unserer Pflichten erforderlich - personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet, Grundbücher) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Gesellschaften der Süwag-Gruppe, der innogy SE als Hauptanteilseignerin oder von Dritten (z. B. Kreditauskunfteien, Vertriebspartner, Adressdienstleistern) berechtigt übermittelt werden.

Relevante personenbezogene Daten sind insbesondere persönliche Identifikationsangaben und Kontaktinformationen (z. B. Titel, Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) sowie Daten zur Kommunikation mit Ihnen (z. B. per Brief, E-Mail oder Webseite). Darüber hinaus können dies auch Zahlungsdaten (z. B. Kontodaten), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Abrechnung, Versand von Rechnungen und ggf. Mahnungen), Daten zu Ihrem Online-Verhalten (z. B. IP-Adressen, Identifikationsmerkmale mobiler Endgeräte, Geolokalisationsdaten) sowie Werbe- und Vertriebsdaten (z. B. Informationen zu Einwilligungen) sein. Teilweise verarbeiten wir auch Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten), Dokumentationsdaten (z. B. Handelsregisterauszüge) und Audiodaten (z. B. Aufzeichnungen Ihrer Anrufe für bestimmte Geschäfte).

4. Zwecke der Verarbeitung und Rechtsgrundlage

Wir verarbeiten personenbezogene Daten zu folgenden Zwecken:

4.1 Verarbeitung zur Erfüllung vertraglicher Pflichten (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO)

Die Verarbeitung erfolgt zur Erfüllung unserer Pflichten aus Verträgen mit unseren Geschäftspartnern, z. B. Abrechnung, Rechnungsversand, ggf. Mahnungen, Kommunikation sowie im Rahmen vorvertraglicher Maßnahmen, z. B. bei einer Bonitätsprüfung vor der Bestätigung Ihres Vertrages durch uns.

4.2 Verarbeitung aufgrund berechtigter Interessen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO)

Wir verarbeiten personenbezogene Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen und der berechtigten Interessen von Dritten, sofern nicht Ihr schutzwürdiges Interesse überwiegt.

Im Rahmen der Interessenabwägung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO sind wir bemüht, nur Verarbeitungen durchzuführen, die für den Betroffenen bzw. für das jeweilige Rechtsverhältnis typisch sind und vernünftigerweise von dem Betroffenen erwartet werden können. Aus diesem Grund informieren wir die Betroffenen stets verständlich und umfassend über von uns beabsichtigte bzw. durchgeführte Datenverarbeitungen. Wir achten darauf, dass durch die auf unsere berechtigten Interessen gestützten Datenverarbeitungen keine Nachteile für Betroffene zu erwarten sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten führen wir Maßnahmen durch, um Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu schützen. Sie sind berechtigt, einer Verarbeitung aufgrund unserer berechtigten Interessen zu widersprechen (siehe Ziffer 7).

Unsere berechtigten Interessen im Sinne der DSGVO sind insbesondere:

- I. die Adressierung und werbliche Ansprache mit für den Geschäftspartner relevanten Inhalten im Rahmen der Direktwerbung,
- II. die Verhinderung von Betrug und Schäden zum Nachteil unseres Unternehmens oder unserer Geschäftspartner,
- III. die Steigerung unserer wirtschaftlichen Effizienz,
- IV. die Optimierung unseres wirtschaftlichen Betriebs, auch innerhalb verschiedener Konzerngesellschaften sowie
- V. die Gewährleistung der IT-Sicherheit unserer Systeme und die Sicherstellung eines unterbrechungsfreien IT-Betriebs.

4.3 Verarbeitung auf Grundlage Ihrer Einwilligung (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO)

Soweit uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke vorliegt, ist die Verarbeitung auf dieser Grundlage rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

4.4 Verarbeitung auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO)

Als Energieversorgungsunternehmen unterliegen wir besonders bei Geschäftsbeziehungen im Bereich der Energieversorgung spezifischen rechtlichen Verpflichtungen insbesondere aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und den dazu erlassenen Verordnungen.

5. Empfänger der Daten

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten benötigen. Personenbezogene Daten geben wir grundsätzlich nur in dem Ausmaß an Dritte weiter, wie dies gesetzlich geboten ist, der Betroffene eingewilligt hat oder wir sonst zur Weitergabe befugt sind. Auch von uns eingesetzte Dienstleister können personenbezogene Daten erhalten. Dies sind in erster Linie andere Unternehmen der Süwag-Gruppe sowie Post- und Druckdienstleister, Webdienstleistungsunternehmen, IT-Dienstleister, Telekommunikations-Dienstleister (Callcenter), Vertriebspartner, Abrechnungsdienstleister, weitere zum innogy-Konzern gehörende Gesellschaften, Marktforschungsunternehmen, Auskunftsteien, Inkassodienstleister, sonstige Kooperationspartner und weitere Dienstleister, die wir im Rahmen von Auftragsverarbeitungen nach Artikel 28 DSGVO heranziehen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können personenbezogene Daten auch an öffentliche Stellen, Behörden (z. B. Polizei, Gerichte), Anwälte und Notare sowie Wirtschaftsprüfer weitergegeben werden.

Es ist derzeit keine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union sowie den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (sogenannte Drittstaaten) vorgesehen.

6. Dauer der Speicherung und Löschung Ihrer Daten

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis aus der grundlegenden Geschäftsbeziehung beendet ist, gegenseitige Ansprüche erfüllt sind und keine über den Beendigungszeitpunkt hinauswirkenden Erlaubnistatbestände zur Datennutzung vorliegen sowie gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder andere (gesetzliche) Rechtfertigungsgrundlagen für die Speicherung nicht bestehen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten ergeben sich insbesondere aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) und betragen in der Regel sechs bis zehn Jahre. Soweit erforderlich, werden Daten bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen entsprechend vorgehalten (drei Jahre gemäß §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)).

7. Ihre Datenschutzrechte

Sie haben folgende Datenschutzrechte, die Sie über die in Ziffer 2. genannten Kontaktdaten geltend machen können: das Recht auf Auskunft über die bei uns gespeicherten Daten (Artikel 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) und das Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO). Darüber hinaus haben Sie das Recht, sich mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, (<https://www.datenschutz.hessen.de>) zu wenden.

Ihre Widerspruchsrechte nach Artikel 21 DSGVO

Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten auf Grundlage einer Interessenabwägung vornehmen (siehe Ziffer 4.2), haben Sie jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Nach einem Widerspruch verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Werbliches Widerspruchsrecht

Sie können der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung und Datenanalyse jederzeit widersprechen. Dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Werbung in Verbindung steht. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Werbung, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für Werbezwecke. Ein Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst an eine der unter Ziffer 2 genannten Adressen gerichtet werden.

Einwilligungen (siehe Ziffer 4.3) zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie uns gegenüber jederzeit widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bis zum Widerruf bleibt von dem Widerruf unberührt. Ein solcher Widerruf beeinflusst jedoch die Zulässigkeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, nachdem Sie ihn gegenüber uns ausgesprochen haben.

8. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Für Beziehungen mit unseren Geschäftspartnern benötigen wir personenbezogene Daten, soweit sie für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung und zur Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir in der Regel keinen Vertrag mit Ihnen als Geschäftspartner oder als Vertreter unseres Geschäftspartners schließen bzw. ausführen.

9. Automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierten Entscheidungsverfahren im Sinne von Artikel 22 DSGVO. Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren zu können, setzen wir allerdings teilweise das sogenannte Profiling ein. Dies bedeutet, dass wir Ihre Daten verarbeiten, um bestimmte persönliche bzw. geschäftspartnerbezogene Aspekte zu bewerten und in diesem Zusammenhang z. B. Verbrauchsdaten analysieren, um eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung zu ermöglichen. Durch eine interessengerechtere werbliche Ansprache können wir den Anteil an allgemeinen Werbemaßnahmen verringern und damit die Beeinträchtigung durch werbliche Maßnahmen reduzieren. Die Auswertung Ihrer Daten erfolgt in anonymisierter oder pseudonymisierter Form. Soweit bei der automatisierten Entscheidung gewisse Wahrscheinlichkeitswerte berücksichtigt werden, beruhen diese auf einem wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren.